



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Leistungen der CEWUS GmbH

1 Allgemeines

- 1.1 Nachstehende allgemeine Geschäftsbedingungen gelten zur Verwendung gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer) und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.2 Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt. Ein Vertrag kommt - mangels besonderer Vereinbarung - mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der CEWUS zustande. Schriftform gilt für alle Vereinbarungen, eingeschlossen Nachträge, Änderungen und Nebenabreden. CEWUS behält sich eine mündliche Auftragsbestätigung vor.

2 Preis und Zahlung

- 2.1 Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk, jedoch ausschließlich Verpackungs- und Transportkosten. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
- 2.2 Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug auf Konto der CEWUS zu leisten, und zwar innerhalb 14 Tagen nach Rechnungslegung.
- 2.3 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen

3 Lieferzeit, Lieferverzögerung

- 3.1 Termine und Fristen für Leistungen und Lieferungen ergeben sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch die CEWUS setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung von Unterlagen, Bereitstellung von Proben usw. erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit die CEWUS die Verzögerung zu vertreten hat.
- 3.2 Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt die CEWUS sobald als möglich mit.
- 3.3 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk der CEWUS verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist.
- 3.4 Wird der Versand aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versandbereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
- 3.5 Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches der CEWUS liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Die CEWUS wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
- 3.6 Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn der CEWUS die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen der CEWUS. Im Übrigen gilt Abschnitt 8.2. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.
- 3.7 Kommt die CEWUS in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Setzt der Besteller der CEWUS - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt 8.2 dieser Bedingungen.

4 Versand, Gefahrübergang

- 4.1 Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen.
- 4.2 Verzögert sich oder unterbleibt der Versand infolge von Umständen, die der CEWUS nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- 4.3 Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.

5 Probenanlieferung und Probenaufbewahrung

- 5.1 Der Besteller trägt die Kosten und die Gefahr der Anlieferung von Proben, sofern nicht eine Abholung vereinbart wird. Bei Versand durch den Besteller muss das Probenmaterial sachgemäß, transportsicher und unter Berücksichtigung etwaiger durch die CEWUS erteilter Anweisungen verpackt sein.
- 5.2 Proben verbleiben für eine Rückstelldauer von 8 Wochen in der CEWUS.
- 5.3 Nach Ablauf der Rückstelldauer werden die Proben vernichtet, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

6 Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Die CEWUS behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.
- 6.2 Die CEWUS ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
- 6.3 Der Besteller darf den Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er die CEWUS unverzüglich davon zu benachrichtigen.
- 6.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die CEWUS zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
- 6.5 Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann die CEWUS den Liefergegenstand nur herausverlangen, wenn sie vom Vertrag zurückgetreten ist.
- 6.6 Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt die CEWUS vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

7 Gewährleistung

- 7.1 Die CEWUS gewährleistet die Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt sowie die Einhaltung der zur Zeit der Beauftragung allgemein anerkannten Regeln der Technik, nicht aber das Erreichen eines bestimmten Prüfergebnisses.
- 7.2 Die CEWUS beseitigt bei Vorliegen eines berechtigten Sachmangels diesen – sofern technisch möglich – durch unentgeltliche Wiederholung der Prüfleistung.
- 7.3 Der Anspruch auf Gewährleistung muss durch den Besteller unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden
- 7.4 Zur Vornahme aller der CEWUS notwendig erscheinenden Nachbesserungen hat der Besteller nach Verständigung mit der CEWUS die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist die CEWUS von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei die CEWUS sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von der CEWUS Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- 7.5 Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn die CEWUS - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihr gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen. Weitere Ansprüche bestimmen sich nach Abschnitt 8.2 dieser Bedingungen.
- 7.6 Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:
Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung sowie, chemische, elektrochemische oder andere äußere Einflüsse - sofern sie nicht von der CEWUS zu verantworten sind.
- 7.7 Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung seitens der CEWUS für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung der CEWUS vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

8 Haftung

- 8.1 Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden der CEWUS infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte 7 und 8.2 entsprechend.
- 8.2 Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet die CEWUS - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur
- bei Vorsatz,
 - bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter,
 - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - bei Mängeln, die sie arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit sie garantiert hat,
 - bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
- Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die CEWUS auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen. Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Vermögensschäden, insbesondere Folgeschäden und entgangener Gewinn, sind in jedem Falle ausgeschlossen.

9 Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 6 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt 8.2 a - e gelten die gesetzlichen Fristen.

10 Schutz der Arbeitsergebnisse, Veröffentlichungen

- 10.1 Die CEWUS behält sich an den erbrachten Leistungen wie Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u.ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form – die Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Besteller darf das im Rahmen des Auftrages gefertigte Gutachten oder Prüfzeugnis mit allen Tabellen, Berechnungen und sonstigen Einzelheiten nur für den Zweck verwenden, für den es vereinbarungsgemäß bestimmt ist.
- 10.2 Die Veröffentlichung und Vervielfältigung von Gutachten und Prüfberichten von CEWUS zu Werbe- und sonstigen Geschäftszwecken, auch deren auszugsweise Verwendung, bedürfen der schriftlichen Genehmigung der CEWUS.

11 Geheimhaltung

Die CEWUS und der Besteller werden gegenseitig mitgeteilte und geheimhaltungsbedürftig erklärte Informationen technischer oder geschäftlicher Art während der Dauer und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Dritten nicht zugänglich machen. Dies gilt nicht für Informationen, die allgemein zugänglich sind oder auf deren vertrauliche Behandlung die CEWUS oder der Besteller schriftlich verzichtet haben.

12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 12.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der CEWUS und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 12.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Chemnitz. Die CEWUS ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.

13 Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.